



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 3/2004

Datum: 22.10.2004

	Inhalt	Seite
09.07.2003	Finanzordnung der Verfassten Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 9. Juli 2003.....	2
12.11.2003	Änderung der Satzung der Studentenschaft vom 12. November 2003.....	11
05.01.2004	Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2004.....	12
05.01.2004	Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelles Management mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2004.....	17
05.01.2004	Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Januar 2004.....	21
01.03.2004	Erste Änderung der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung) der Theologischen Fakultät der Freideich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie vom 1. März 2004.....	26
30.07.2004	Erste Änderung der Ausbildungsordnung für die fakultativen studienbegleitenden Programme Law & Language / Droit & Langue an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Juli 2004.....	29

**Finanzordnung der Verfassten Studentenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2003**

Auf der Grundlage des § 73 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 12. Mai 1999 gibt sich die Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Finanzordnung.

Die Ordnung wurde dem Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena angezeigt und von ihm am 13. August 2003 genehmigt.

A. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

B. Finanzreferent

§ 2 Ernennung und Amtszeit

§ 3 Aufgaben

C. Haushaltsplan

§ 4 Bedeutung und Aufstellung

§ 5 Grundsätze

D. Fachschaften

§ 6 Haushalt der Fachschaften

§ 7 Konten der Fachschaften

E. Wirtschaftsführung

§ 8 Verwendung der finanziellen Mittel

§ 9 Finanzanträge

§ 10 Entscheidungsbefugnisse

§ 11 Aushilfsarbeiten

§ 12 Aufwandsentschädigungen

§ 13 Angestellte

§ 14 Honorar- und Arbeitsverträge

§ 15 Aufwendungsersatz

§ 16 Reisekosten

§ 17 Exkursionen

§ 18 Darlehen an studentischen Eigeninitiativen

F. Laufende Finanzgeschäfte

§ 19 Zeichnungsberechtigung

§ 20 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

§ 21 Rücklagen

§ 22 Zahlungsverkehr

§ 23 Buchführung

G. Rechnungslegung und Prüfung

§ 24 Finanzprüfungskommission

§ 25 Jahresabschluss

§ 26 Jahresabschlussprüfung

H. Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 40 der Satzung regelt diese Finanzordnung die Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsführung der Studentenschaft der Friedrich–Schiller–Universität Jena. Die Verantwortung dafür liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung beim Studentenrat.

B. Finanzreferent

§ 2

Wahl und Amtszeit

(1) Der Studentenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Finanzreferenten der Studentenschaft. Dieser ist gemäß § 73 (5) ThürHG Beauftragter für den Haushalt der Studentenschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der alte Finanzreferent bleibt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres neben dem neuen Finanzreferenten in der Verantwortung.

(2) Bei der Amtsübernahme hat der Finanzreferent die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung aktenkundig zu machen.

(3) Verletzt der Finanzreferent seinen Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit seiner Finanzreferententätigkeit, so entzieht ihm der Vorstand mit einstimmiger Entscheidung vorläufig die Amtsgeschäfte. Der Studentenrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Abwahl.

(4) Tritt der Finanzreferent zurück oder wird er abgewählt, ist umgehend ein neuer Finanzreferent zu wählen. Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig die Aufgaben.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft entsprechend dieser Finanzordnung und den anwendbaren Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Buch-, Kassen- und Kontoführung verantwortlich. Zahlungen dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans vorgenommen werden.

(3) Der Finanzreferent ist dem Studentenrat rechenschaftspflichtig. Er erstattet regelmäßig Bericht über den Stand der Haushaltsentwicklung und die Kassenlage.

(4) Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studentenrat nur unter Einbeziehung des Finanzreferenten getroffen werden.

(5) Der Finanzreferent ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

C. Haushaltsplan

§ 4

Bedeutung und Aufstellung

(1) Für die Studentenschaft wird nach § 135 a (5) ThürHG ein Haushaltsplan aufgestellt. Die Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben voraussichtlich notwendig ist. Der Rektor genehmigt den Haushaltsplan.

(2) Der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit den Referenten und dem Vorstand auf und legt ihn dem Studentenrat spätestens 6 Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan wird mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(3) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft ist, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und

nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft unabweisbar notwendig sind.

§ 5 Grundsätze

- (1) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (3) Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (4) Die Titel und seine etwaigen Nachträge sind zweckbestimmt. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Der Haushaltsplan hat in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein. Für den gleichen Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (5) Der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 500 Euro müssen einzeln im Haushaltsplan veranschlagt werden.
- (6) Ausgabebetitel im Haushaltsplan können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht.
- (7) Änderungen des beschlossenen Haushaltsplanes sind nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Hierbei finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

D. Fachschaften

§ 6 Haushalt der Fachschaften

- (1) Die Fachschaftsvertretungen erhalten mindestens 35 % der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studentenschaft. Diese Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen.
- (2) Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaftsvertretungen richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. 70 Prozent der vorgesehenen Mittel werden proportional zu den Mitgliederzahlen verteilt. Die restlichen Mittel werden ebenfalls proportional zu den Mitgliederzahlen verteilt, jedoch werden hier maximal 200 Studenten pro Fachschaft berücksichtigt.
- (3) Die Auszahlung des Geldes erfolgt auf Antrag der Fachschaftsvertreter semesterweise durch den Finanzreferenten. Der Antrag muss zur Bewilligung einen Nachweis der Studierendenzahl durch die Universität, die Fachschaftsordnung, das Protokoll der letzten Wahl der Fachschaftsvertretung, das Protokoll der Wahl zweier Finanzverantwortlichen der Fachschaft sowie eine Rechnungslegung der Ausgaben des vergangenen Semesters enthalten.
- (4) Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel bestimmt die Fachschaft selbst. Für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel für die Fachschaften sind die beiden Finanzverantwortlichen der Fachschaften verantwortlich.
- (5) Hat eine Fachschaftsvertretung ihren Anteil nicht bis zum Ende des Semesters beantragt, so fließt ihr Anteil in den Haushalt der Studentenschaft zurück. Sollten die unverbrauchten Mittel einer Fachschaft die Zuweisung der letzten 3 Semester überschreiten, so entfällt die Zuweisung für das aktuelle Haushaltsjahr.
- (6) Bei Zusammenlegung und Teilung von Fachschaften werden deren finanziellen Mittel entsprechend der nachfolgend neuen Mitgliederzahlen neu verteilt. Bei Auflösung einer Fachschaft fällt deren Restbudget an den Haushalt der Studentenschaft.

(7) 5 % der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studentenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studentenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf Antrag bewilligt werden. Die Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen. Restmittel fließen jeweils nach Ablauf des Semesters in den Haushalt der Studentenschaft zurück.

§ 7

Konten der Fachschaften

(1) Die Gelder der Fachschaften werden auf Konten verwaltet, deren Inhaber die Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist. Auf diese Konten haben die Zeichnungsberechtigten des Studentenrates (§ 18) die Möglichkeit des Zugriffs. Sie machen von ihr jedoch nur in folgenden Fällen Gebrauch:

- wenn eine Fachschaft sich per Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgelöst hat,
- eine Fachschaft zwei Semester keine Zahlung des auf die Fachschaft entfallenden Anteils am Semesterbeitrag beantragt hat und in dieser Zeit auch keine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wurde.

(2) Die Finanzverantwortlichen einer Fachschaft werden nach Vorlage des Wahlprotokolls des Fachschaftsrates und des Protokolls ihrer Wahl zu Finanzverantwortlichen der Fachschaft durch den Vorstand des Studentenrates eine auf die Amtszeit des Fachschaftsrates befristete Kontovollmacht erteilt. Verfügungsberechtigt sind zwei Finanzverantwortliche gemeinschaftlich.

E. Wirtschaftsführung

§ 8

Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ausgaben werden in der Regel nicht vor Beginn der Fälligkeit geleistet.

(2) Ausgaben, die über den Plan hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag des Haushaltsplans in Kraft getreten ist.

(3) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel der Studentenschaft erfolgt grundsätzlich projekt- und sachbezogen auf schriftlichen Antrag. Die Verwendung dieser Mittel ist durch ordnungsgemäße Abrechnungsbelege gegenüber dem Studentenrat nachzuweisen. Nicht in Anspruch genommene Mittel für die beantragte Maßnahme sind an den Studentenrat zurückzuzahlen.

(4) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. Ist die Verwendung der bewilligten Ausgabemittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr möglich, so ist eine Rückstellung für das Folgejahr in Höhe der bewilligten Summe zu bilden.

(5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

(6) Ausgaben sowie Aufträge im Namen und für die Rechnung der Studentenschaft bedürfen der Anmeldung beim Finanzreferenten, soweit sie nicht durch diesen angeordnet wurden.

(7) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studentenrat.

(8) Maßnahmen, die die Studentenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studentenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

(9) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 9 Finanzanträge

- (1) Eine finanzielle Beteiligung des Studentenrates an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studentenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studentenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Es ist stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgeber und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalter und Teilnehmern zu prüfen. Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden/teilnehmenden Studenten) zu beachten.
- (3) Die Höhe der Unterstützung durch den Studentenrat für einen Antrag externer Projekte darf 1000 Euro nicht übersteigen. Eine pauschale Förderung von allen Vorhaben einer Eigeninitiative ist ausgeschlossen.
- (4) Die Unterstützung von Konzerten, Diskos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen ist nicht für Getränke und Speisen gestattet und soll 500 Euro nicht übersteigen.
- (5) Finanzanträge sind grundsätzlich vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Formblattes im Anhang zu stellen.
- (6) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

§ 10 Entscheidungsbefugnisse

- (1) Nach Anhörung des/der zuständigen Referenten entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für Projekte, die in der Durchführung des Studentenrat liegen, entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 500 Euro. Für externe Projektanträge bis zu einer Höhe von 250 Euro.
- (2) Die Referenten, Beauftragten sowie der Akrützelchefredakteur können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis 150 Euro aus den entsprechenden Haushaltstiteln entscheiden.
- (3) Büromitarbeiter können über Ausgaben für Büromaterial aus dem entsprechenden Haushaltstitel selbständig entscheiden.

§ 11 Aushilfsarbeiten

Studenten, die Aushilfsarbeiten für die Studentische Selbstverwaltung erbringen, kann maximal eine Entlohnung in Höhe des Satzes für studentische Hilfskräfte an der Universität gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Studentenrat.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Mitgliedern des Vorstandes, ausgewählten Referenten sowie dem Technikbeauftragten kann seitens des Studentenrates eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung bedürfen eines Beschlusses des Studentenrates.

§ 13 Angestellte

Einstellungen und Entlassungen von bezahlten Angestellten werden im Rahmen der dafür im Haushaltsplan eingestellten Mittel vom Vorstand beschlossen. Andernfalls findet § 8 (7) Anwendung.

§ 14

Honorar- und Arbeitsverträge

Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann der Studentenrat Honorar- und Arbeitsverträge abschließen. In diesen werden die konkreten Rechte und Pflichten genau bestimmt.

§ 15

Aufwendungsersatz

Jedes Mitglied des Studentenrates und seiner Referate hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die er im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien des Studentenrates gemacht hat.

§ 16

Reisekosten

- (1) Reisekosten können aus Mitteln der Studentenschaft erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die Studentenschaft aus den Reisen erwächst.
- (2) Sie können nur bewilligt werden, wenn
 - der Vorstand bzw. der betreffende Referent und der Finanzreferent vor der Reise einvernehmlich zustimmen oder
 - der Studentenrat dies beschließt.
- (3) Reisekosten müssen binnen zweier Wochen nach Beendigung der Reise abgerechnet werden. Dabei sind die Belege für Fahrkosten, Übernachtung, Tagungsgebühren, Verpflegungskosten etc. (soweit entstanden) vorzulegen.
- (4) Bei Reisen werden grundsätzlich nur die Fahrkosten in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.
- (5) Bei Fahrten mit dem privaten PKW werden Wegstreckenentschädigungen in Höhe von 0,13 Euro je gefahrenen Kilometer maximal bis zur Höhe der Fahrkosten nach (4) sowie Mitnahmeentschädigungen in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer und Person erstattet.
- (6) Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. Endet die Reise vor 24 Uhr eines Tages, so kann für diesen kein Übernachtungsgeld bezahlt werden.

§ 17

Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Exkursionsrichtlinie gefördert.

§ 18

Darlehen an studentischen Eigeninitiativen

- (1) Zur Unterstützung studentischer Eigeninitiativen oder Selbsthilfemaßnahmen kann der Studentenrat im Benehmen mit dem Finanzreferenten Darlehen gewähren. Für die Vergabe ist die Zustimmung des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Der Darlehensvertrag ist seitens der Darlehensnehmer von mindestens drei Personen zu unterzeichnen, die gesamtschuldnerisch für den gewährten Betrag haften. Die Darlehenssumme darf 20% der Beitragseinnahmen nicht übersteigen.
- (3) Die darlehensnehmenden Personen haben dem Studentenrat eine Bescheinigung über ihren angemeldeten Wohnsitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.
- (4) Die Rückzahlungspflicht darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Der Darlehensvertrag muss ein Datum als Ende der Rückzahlungsfrist aufweisen. Als Ende der maximalen Laufzeit gilt das Ende des Haushaltsjahres.

F. Laufende Finanzgeschäfte

§ 19

Zeichnungsberechtigung

- (1) Zeichnungsberechtigt sind der Finanzreferent und ein Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt
 - mit Zustimmung des Finanzreferenten,
 - bei Handlungsunfähigkeit des Finanzreferenten,
 - oder in den Fällen des § 2, in denen dem Vorstand die Aufgaben des Finanzreferenten zugewiesen sind.

§ 20

Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

- (1) Der zu Auszahlung nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist, und im Bedarfsfall über die Guthaben der Studentenschaft verfügt werden kann.
- (2) Zur Vermeidung einer Verminderung der Guthaben durch die Geldentwertung sind längerfristig nicht benötigte Beiträge entsprechende anzulegen. Zinserträge sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (3) Eine Anlage von Mitteln der Studentenschaft in risikobehafteten Wertpapieren oder dergleichen ist unzulässig.

§ 21

Rücklagen

- (1) Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Studentenschaft und zur Bewältigung unvorhersehbarer Belastungen wird eine Rücklage gebildet und im Haushaltsplan ausgewiesen.
- (2) Die Rücklage beträgt mindestens 10%, jedoch höchstens 20% der veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studentenschaft, insbesondere für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sowie für besondere Vorhaben.
- (3) Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und nachzuweisen.

§ 22

Zahlungsverkehr

- (1) Zahlungen aus der Handkasse bzw. Überweisungen von Konten erfolgen nur, wenn dies im Haushaltsplan vorgesehen ist und ein Beschluss des Studentenrates dazu vorliegt. Jegliche Einzahlungen in und Auszahlungen aus den Kassen müssen belegt werden.
- (2) Es wird eine Handkasse eingerichtet, in welche laufende Einnahmen eingezahlt und aus welcher nicht ständig wiederkehrende Zahlungen von unter 200 Euro getätigt werden. Die Handkasse soll nicht mehr als 500 Euro enthalten. Barbestände sind in Geldkassetten unter Verschluss aufzubewahren. Alle Bargeldbewegungen (Einnahmen und Ausgaben) sind durch den Finanzreferenten in einem Kassenbestandsnachweis tagesfertig darzustellen.
- (3) Der Kassenbestand ist mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Sollbestand gegenüberzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenbestand aus Bargeld und Guthaben der Konten zusammensetzt.
- (4) Über jede Bareinzahlung hat der Finanzreferent dem Einzahler eine fortlaufend nummerierte Quittung zu erteilen. Die Durchschriften der Quittungen sind aufzubewahren. Bei den Einnahmen, die nach der Entscheidung des Finanzreferenten auf einer Liste erfasst werden können, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift des Einzahlenden in der Liste als Einzahlungsbestätigung.

Jede Barauszahlung ist durch Quittung des in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfängers zu leisten. Quittungen und Belege müssen das Datum, den Namen des Empfängers, den Zweck der Ausgabe und die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten enthalten. Die Abrechnung muss das Datum des Beschlusses enthalten.

(5) Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

(6) Überweisungen, Kassenbücher, Vordrucke für Schecks u. ä. sind unter Verschluss zu halten.

§ 23 Buchführung

(1) Alle Zahlungen sind sowohl nach der Zeitfolge als auch nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Kostenarten in einem Bankjournal zu erfassen. Die Buchungen nach der Zeitfolge müssen täglich vorgenommen werden.

(2) Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Mit jedem Haushaltsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Auf der ersten Seite hat der Finanzreferent zu vermerken, von wann bis wann er das Buch geführt hat.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind folgende Unterlagen geordnet und sicher für 10 Jahre aufzubewahren:

Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne, Kassenbücher, Jahresabschlüsse, Vermögensverzeichnisse, Eingangsrechnungen, Bankbelege und Kontoauszüge, Buchungsbelege, Quittungen, Darlehensunterlagen, Lieferscheine, Spendenbescheinigungen sowie Kassen- und Prüfberichte.

G. Rechnungslegung und Prüfung

§ 24 Finanzprüfungskommission

(1) Die Finanzprüfungskommission umfasst drei Studierende, die nicht dem Studentenrat angehören, und wird vom Studentenrat gewählt.

(2) Die Finanzprüfungskommission prüft den Jahresabschluss, insbesondere ob

- der Kassenistand mit dem Kassensollstand übereinstimmt,
- die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind,
- die getätigten Einnahmen bzw. Ausgaben gemäß Quittungsbelege mit der Buchung im Kassenbuch übereinstimmen,
- der Haushaltsplan und die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung eingehalten worden sind,
- der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt wurde.

(3) Über die Ergebnisse der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Prüfer schriftlich zu bestätigen und dem Studentenrat zur Auswertung zu übergeben ist.

§ 25 Jahresabschluss

(1) Vier Wochen nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent (ggf. in Zusammenarbeit mit dem alten Finanzreferenten) den Jahresabschluss auf.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Haushaltsjahres sind in dem Jahresabschluss nachzuweisen. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen.

(3) Dem Jahresabschluss ist ein Vermögensnachweis beizufügen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten).

§ 26
Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird durch den Rektor geprüft.
- (2) Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden dem Rektor spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres bereitgestellt.
- (3) Die Entlastung des Finanzreferenten erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Jahresabschlusses und der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rektor.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt nach § 73 (5a) ThürHG der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof.

H. Schlussbestimmung

§ 27
Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU Jena gemäß §73 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes in Kraft.

Jena, 9. Juli 2003

Cornelia Hirsch
Vorstandsmitglied

Jens Thomas
Vorstandsmitglied

Stig Ludwig
Vorstandsmitglied

Änderung der Satzung der Studentenschaft vom 12. November 2003

Auf der Gremiumssitzung vom 12.11.03 hat der Studentenrat folgende Änderung der Satzung der Studentenschaft mit 2/3 seiner gewählten Mitglieder beschlossen.

Mit der Änderung der Zusammensetzung des Studentenrates soll die Angleichung an die tatsächliche Entwicklung der Studentenzahlen in den einzelnen Fakultäten angestrebt werden. Die Satzungsänderung wurde dem Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena angezeigt und von ihm am 26. Januar 2004 genehmigt.

Die Änderung lautet wie folgt:

§ 13 der Satzung wird durch folgenden Passus ersetzt:

„Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten der Universität. Jeder Wahlkreis kann mindestens einen Vertreter in den Studentenrat entsenden. Insgesamt sind 35 Mandate zu vergeben. Der Anteil eines Wahlkreises an der Gesamtzahl der 35 Mandate entspricht dem prozentualen Anteil der Anzahl der Studierenden der entsprechenden Fakultät an der Gesamtzahl der Studierenden der Universität. (Grundlage der Berechnung sind die Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahlbekanntmachung erfolgt.) Die Berechnung der Anzahl der Mandate der Fakultäten erfolgt durch Rundung auf ganze Zahlen. Lautet die erste Nachkommastelle 1 bis 4, wird abgerundet; lautet sie 5 bis 9, wird aufgerundet. Aufgrund dieser Berechnung können Überhangmandate entstehen. Überhangmandate sind zulässig.“

Jena, 12. November 2003

Jens Thomas
Vorstandsmitglied

Felix Nitsch
Vorstandsmitglied

Johannes Elstner
Vorstandsmitglied

**Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 6/1999, S. 262), geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 66 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 29.10.2003 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16.12. 2003 zugestimmt. Die Änderung wurde am 05.01.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Wintersemester)

	Vorsemester			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Betriebswirtschaftslehre:				BWL I: (mit Einführungswochen) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1* 2 + 1*	2	BWL II: IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1* 2 + 1*	2			
Volkswirtschaftslehre:				VWL I (Mikroökonomik)	4 + 2	2	VWL II (Makroökonomik)	4 + 2	2			
Statistik:							Statistik I	2 + 2	2	Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:				Rechtswissenschaft I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswissenschaft I: Gesellschaftsrecht Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2
Propädeutika:										Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2
										Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte**	2	2
	Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2						
	Vorkurs Mathematik	2 + 1		Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2			
Fremdsprachen			Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach									Schwerpunktfach**	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.

* Ergänzend oder (partiell) alternativ zu den Übungen in der BWL I und BWL II kann von der Fakultät eine studienbegleitende, für die Studierenden freiwillige Projektarbeit im 3. Semester angeboten werden.

Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.

SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 2

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Sommersemester)

	Sommersemester 1			Vorsemester			Wintersemester 2			Sommersemester 3			Wintersemester 4		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Betriebswirtschaftslehre	BWL II: IIa:Steuern IIb:Finanzierung u. Investition IIc:Management IId:Organisation und Führung	2 + 1* 2 + 1*	2				BWL I:(mit Einführungswoche) Ia:Grundlagen Ib:Handelsbilanz Ic:Produktions- und Materialwirtschaft Id:Marketing	2 + 1* 2 + 1*	2						
Volkswirtschaftslehre:	VWL II Makroökonomik	4 + 2	2				VWL I Mikroökonomik	4 + 2	2						
Statistik:	Statistik I	2 + 2	2										Statistik II (einschließlich Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:							Rechtswiss. I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswiss. I: Gesellschaftsrecht Rechtswiss. II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswiss. II: Öffentl. Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2
Propädeutika:				Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2						
				Vorkurs Mathematik	2 + 1		Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2			
	Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte**	2	2				Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2						
Fremdsprachen						Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach												Schwerpunktfach**	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.
 Ergänzend oder (partiell) alternativ zu den Übungen in der BWL I und BWL II kann von der Fakultät eine studienbegleitende, für die Studierenden freiwillige Projektarbeit im 4. Semester angeboten werden.
 Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.
 SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 3

Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Fach	Semester					
	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (20 SWS) Vorlesungen: - Gründungsmanagement - Produkt- und Prozessentwicklung - Marketingmanagement - Strategisches und Internationales Management - Krisen- und Sanierungsmanagement - Flexibilitätsorientiertes Personal und Organisationsmanagement - Unternehmenssteuerung und Kapitalmarkt - Rechnungslegung und internationale Standards - Planung und Entscheidung - Aktuelle Probleme der BWL	—	je nach Angebot	2 - 4 Vorlesungen pro Semester —	(studienbegleitende Prüfungen)	[28 Punkte]	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS) (Vorlesungen/Übungen 12 SWS, Seminar 2 SWS) In Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft muss mindestens je eine Vorlesung ausgewählt werden.	—	je nach Angebot	1 - 2 Vorlesungen pro Semester und Fach —	Seminar	(studienbegleitende Prüfungen)	[22 Punkte]
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS)	—	je nach Angebot	1 - 2 Vorlesungen			D
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot: - Rechnungswesen und Controlling - Marketing und Handel - Produktion und Industriebetriebslehre - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung - Personalwirtschaft und Organisation - Finanzierung, Banken und Risikomanagement - Internationales Management - Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse	—	je nach Angebot	1 - 2 Vorlesungen pro Semester u. Fach —	Seminar	(studienbegleitende Prüfungen)	i p l o m p r ü f u n g (3. Teil)
Schwerpunktfach (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot: - Wirtschafts- und Sozialgeschichte - Statistik - Wirtschaftsinformatik - Rechtswissenschaft - Finanzwissenschaft - Wirtschaftspädagogik - Interkulturelle Wirtschaftskommunikation - Innovationsökonomik	—	je nach Angebot	1 - 2 Vorlesungen pro Semester —	Seminar	(studienbegleitende Prüfungen)	[20 Punkte]
(Wirtschafts-)pflichtfremdsprache (6 SWS)	2	2	2			
Diplomarbeit						DA

Anlage 4

Lehrangebot im Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Rechnungswesen und Controlling
- Marketing und Handel
- Produktion und Industriebetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Personalwirtschaft und Organisation
- Finanzierung, Banken und Risikomanagement
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse

Lehrangebot im Bereich der Schwerpunktfächer

- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik
- Rechtswissenschaft
- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspädagogik
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
- Innovationsökonomik"

2. Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 05.01.2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Johannes Ruhland
Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelles Management mit dem Abschluss
Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelles Management (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 8/1999, S. 336), geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 69 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 29.10.2003 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16.12.2003 zugestimmt.

Die Änderung wurde am 05.01.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelles Management

	Vorsemerster			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Betriebswirtschaftslehre:				BWL I: (mit Einführungswoche) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1* 2 + 1*	2	BWL II: IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1* 2 + 1*	2			
Volkswirtschaftslehre:				VWL I (Mikroökonomik)	4 + 2	2	VWL II (Makroökonomik)	4 + 2	2			
Statistik:							Statistik I	2 + 2	2	Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:				Rechtswissenschaft I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswissenschaft I: Gesellschaftsrecht Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2
Propädeutika:										Einführung in die Wirtsch.informatik	2	2
										Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte**	2	2
	Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2						
	Vorkurs Mathematik	2 + 1		Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2			
Fremdsprache				Pflichtfremdspr.	2	LN	Pflichtfremdspr.	2	LN	Pflichtfremdspr.	2	LN
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation				Einführung in die IWK	2	2						

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.

* Ergänzend oder (partiell) alternativ zu den Übungen in der BWL I und BWL II kann von der Fakultät eine studienbegleitende, für die Studierenden freiwillige Projektarbeit im 3. Semester angeboten werden.

Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.

SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 2

**Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelles Management**

Fach	Semester					
	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Internationale Wirtschaft (22 SWS)						
* Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) Vorlesungen:		— je nach Angebot 2 - 4 Vorlesungen				
- Gründungsmanagement			pro Semester —			
- Produkt- und Prozessentwicklung		(studienbegleitende Prüfungen)				
- Marketingmanagement		[16 Punkte]				
- Strategisches und Internationales Management						
- Krisen- und Sanierungsmanagement						
- Flexibilitätsorientiertes Personal- und Organisationsmanagement						
- Unternehmenssteuerung und Kapitalmarkt						
* Internationale Wirtschaft (8 SWS)			je nach Angebot 2 Vorlesungen pro Semester (studienbegleitende Prüfungen) [12 Punkte]			
Allgemeine Volkswirtschaftslehre (14 SWS) (Vorlesungen/Übungen 12 SWS, Seminar 2 SWS) In Wirtschaftspolitik, Wirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft muss mindestens je eine Vorlesung ausgewählt werden.		— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester und Fach — Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [22 Punkte]				
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (10 SWS) (Proseminar 6 SWS, Übung 4 SWS)		— je nach Angebot 1 - 2 Lehrveranstaltungen pro Semester — (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				 D i p
Internationales Management (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS)		— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester — Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				 l o m p r ü
Wahlpflichtfach (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot der SBWL:		— je nach Angebot 1 - 2 Vorlesungen pro Semester — Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				 f u n g
- Rechnungswesen und Controlling						
- Marketing und Handel						
- Produktion und Industriebetriebslehre						
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung						
- Personalwirtschaft und Organisation						
- Finanzierung, Banken und Risikomanagement						
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse						(3. Teil)
aus dem Angebot der Schwerpunktfächer:			o d e r			
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte			(studienbegleitende Prüfungen)			
- Statistik			[20 Punkte]			
- Wirtschaftsinformatik						
- Rechtswissenschaft						
- Finanzwissenschaft						
- Wirtschaftspädagogik						
- Innovationsökonomik						
Pflichtfremdsprache (6 SWS)	2	2	2			
Diplomarbeit						DA

Anlage 3

Lehrangebot für das Wahlpflichtfach

a) aus dem Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Rechnungswesen und Controlling
- Marketing und Handel
- Produktion und Industriebetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Personalwirtschaft und Organisation
- Finanzierung, Banken und Risikomanagement
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse

b) aus dem Bereich der Schwerpunktfächer

- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik
- Rechtswissenschaft
- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspädagogik
- Innovationsökonomik"

2. Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Interkulturelles Management tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 05.01.2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Johannes Ruhland
Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang
Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Diplom-Volkswirt bzw. Diplom-Volkswirtin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 5/1999, S. 238), geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002, S. 71 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 29.10.2003 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16.12.2003 zugestimmt.

Die Änderung wurde am 05.01.2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Wintersemester)

	Vorsemerster			Wintersemester 1			Sommersemester 2			Wintersemester 3		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Volkswirtschaftslehre:				VWL I (Mikroökonomik)	4 + 2	2	VWL II (Makroökonomik)	4 + 2	2			
Betriebswirtschaftslehre:				BWL I: (mit Einführungswoche) Ia: Grundlagen Ib: Handelsbilanz Ic: Produktions- und Materialwirtschaft Id: Marketing	2 + 1* 2 + 1*	2	BWL II: IIa: Steuern IIb: Finanzierung und Investition IIc: Management IId: Organisation und Führung	2 + 1* 2 + 1*	2			
Statistik:							Statistik I	2 + 2	2	Statistik II (einschl. Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:				Rechtswissenschaft I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswissenschaft I: Gesellschaftsrecht Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswissenschaft II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2
Propädeutika:										Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	2
										Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte**	2	2
				Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungsrechnung	2 + 1	2			
				Vorkurs Mathematik	2 + 1		Mathematik II	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2
Fremdsprachen			Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach									Schwerpunktfach**	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.

*Ergänzend oder (partiell) alternativ zu den Übungen in der BWL I und BWL II kann von der Fakultät eine studienbegleitende, für die Studierenden freiwillige Projektarbeit im 3. Semester angeboten werden.

Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.

SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 2

Studienvorschlag für das Grundstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

(Immatrikulation zum Sommersemester)

	Sommersemester 1			Vorsemester			Wintersemester 2			Sommersemester 3			Wintersemester 4		
	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD	Veranstaltung	SWS	KLD
Volkswirtschaftslehre:	VWL II Makroökonomik	4 + 2	2				VWL I Mikroökonomik	4 + 2	2						
Betriebswirtschaftslehre	BWL II: IIa:Steuern IIb:Finanzierung u. Investition IIc:Management IId:Organisation und Führung	2 + 1* 2 + 1*	2				BWL I:(mit Einführungsw woche) Ia:Grundlagen Ib:Handelsbilanz Ic:Produktions- und Material- wirtschaft Id:Marketing	2 + 1* 2 + 1*	2						
Statistik:	Statistik I	2 + 2	2										Statistik II (einschließlich Grundzüge der Entscheidungstheorie)	4 + 2	2
Rechtswissenschaft:							Rechtswiss. I: BGB Handelsrecht	2 2		Rechtswiss. I: Gesellschaftsrecht Rechtswiss. II: Öffentliches Recht (Wirtschaftsverfassungsrecht)	2 2	2	Rechtswiss. II: Öffentl. Recht (Wirtschaftsverwaltungsrecht)	2	2
Propädeutika:				Buchführung und Abschluss	2 + 1	2	Kosten- und Leistungs- rechnung	2 + 1	2						
			2	Vorkurs Mathematik	2 + 1		Mathematik I	2 + 1	2	Mathematik II	2 + 1	2			
		2	2				Einführung in die Wirtschafts- informatik	2	2						
Fremdsprachen						Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	Sprachkurs	2	LN	
Schwerpunktfach												Schwerpunktfach**	2	LN	

Anmerkung: Die mit + gekennzeichneten Stundenzahlen beziehen sich auf Übungen.
 * Ergänzend oder (partiell) alternativ zu den Übungen in der BWL I und BWL II kann von der Fakultät eine studienbegleitende, für die Studierenden freiwillige Projektarbeit im 4. Semester angeboten werden.
 Die mit ** gekennzeichneten Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten, müssen aber nur in einem Semester belegt werden.
 SWS = Semesterwochenstunden; KLD = Klausurdauer (in Stunden); LN = Leistungsnachweis

Anlage 3**Studienvorschlag für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre**

Fach	Semester						9.
	4.	5.	6.	7.	8.		
Wirtschaftstheorie (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				D
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				i p
Wirtschaftspolitik (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				l o
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				m
Finanzwissenschaft (14 SWS) Vorlesungen 12 SWS, Seminar 2 SWS	—	2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				p r
			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				ü
Wahlpflichtfach (12 SWS) (Vorlesungen/Übungen 10 SWS, Seminar 2 SWS) aus dem Angebot der SBWL:	—	je nach Angebot					f
- Rechnungswesen und Controlling		1 - 2	Vorlesungen pro Semester —				u
- Marketing und Handel			Seminar (studienbegleitende Prüfungen) [10 Punkte]				n
- Produktion und Industriebetriebslehre							g
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfung							
- Personalwirtschaft und Organisation							
- Finanzierung, Banken und Risikomanagement							
- Internationales Management							
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse							(3. Teil)
aus dem Angebot der Schwerpunktfächer:			o d e r				
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte			(studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]				
- Statistik							
- Wirtschaftsinformatik							
- Rechtswissenschaft							
- Wirtschaftspädagogik							
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation							
- Innovationsökonomik							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS) Vorlesungen:	—	je nach Angebot					
- Gründungsmanagement		2 - 4	Vorlesungen pro Semester —				
- Produkt- und Prozessentwicklung			(studienbegleitende Prüfungen) [20 Punkte]				
- Marketingmanagement							
- Strategisches und Internationales Management							
- Krisen- und Sanierungsmanagement							
- Flexibilitätsorientiertes Personal- und Organisationsmanagement							
- Unternehmenssteuerung und Kapitalmarkt							
(Wirtschafts-)pflichtfremdsprache (6 SWS)	2	2	2				
Diplomarbeit							DA

Anlage 4

Lehrangebot für das Wahlpflichtfach

b) aus dem Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren

- Rechnungswesen und Controlling
- Marketing und Handel
- Produktion und Industriebetriebslehre
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Personalwirtschaft und Organisation
- Finanzierung, Banken und Risikomanagement
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse

b) aus dem Bereich der Schwerpunktfächer

- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik
- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftspädagogik
- Interkulturelle Wirtschaftskommunikation
- Innovationsökonomik"

2. Die Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 05.01.2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Johannes Ruhland
Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

**Erste Änderung der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung)
der Theologischen Fakultät der Freideich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie
vom 1. März 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/2002, S. 48). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderung am 29. Oktober 2002 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 3. Februar 2004 zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 13. Juli 2004, Gz. H1-437/563/9-1- die Änderung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 9. erhält folgende Fassung:

„9. folgende Studiennachweise:

- a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie,
- b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus jedem dieser Fächer, wovon einer entfällt, wenn in dem betreffenden Fach zur Zwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer Proseminararbeit vorgelegt wurde,
- c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
- d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann,
- e) Nachweis über den Besuch mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich lebender nicht-christlicher Religionen,
- f) in Verbindung hiermit ein Leistungsnachweis, der je nach Veranstaltungsart durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, eine Seminararbeit oder ein Referat zu erbringen ist; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird,
- g) Nachweis über den Besuch einer zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums; hierunter sind insbesondere Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 oder einem Wahlfach gem. § 14 dieser Ordnung zu rechnen,
- h) Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Philosophie als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird,
- i) Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung.“

b) Absatz 4 Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„1. gegebenenfalls ein Vorschlag für den Namen eines Hochschullehrers, der das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit (siehe § 11) stellt, ihre Anfertigung betreut und die Arbeit als Erstgutachter bewertet; dieser Hochschullehrer muss einer der vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachprüfer sein.“

2. § 10 erhält folgende Fassung

„ § 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung (Diplomprüfung) besteht aus drei bzw. vier Teilen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht,
3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen),
4. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung in einem Wahlfach.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen 50 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge pro Seite) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Umfangsbegrenzung bedarf der besonderen Genehmigung des Betreuers. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“
 - c) In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „der Predigtarbeit und“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Predigtarbeit und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Themen der Predigtarbeit und“ durch die Worte „Das Thema“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bearbeitung stehen zwei Wochen zur Verfügung. Der Umfang des Unterrichtsentwurfs (einschließlich der analytischen Teile) darf 20 nicht überschreiten. Der Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass sie selbständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Predigtarbeit und der Unterrichtsentwurf werden“ durch die Worte „Der Unterrichtsentwurf wird“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie (ohne Religionspädagogik). In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Predigtarbeit und“ gestrichen.
6. In § 14 Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es wird das Wort „Liturgiewissenschaft.“ angefügt.
7. § 16 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Grundfächern je 30 Minuten, in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, 45 Minuten, im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„War der Unterrichtsentwurf bereits abgegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob dieser in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen werden kann.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, der Predigtarbeit“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, der Predigtarbeit“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „der Predigtarbeit,“ gestrichen.

9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde der Unterrichtsentwurf mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann dieser einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung des Unterrichtsentwurfes nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

10. In §19 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, einer Predigt“ gestrichen.

11. In § 22 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftliche Hausarbeit“ die Worte „, der Predigarbeit“ gestrichen.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 oder später beginnen. Studierende, die bereits vor diesem Datum im Diplomstudiengang der Theologischen Fakultät immatrikuliert waren und die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben, absolvieren ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation in Kraft war. Auf Antrag können diese Studierenden ihre Abschlussprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Dasselbe gilt für Hochschulwechsler, die ihr Diplomstudium vor dem Wintersemester 2004/2005 an einer anderen Theologischen Fakultät begonnen haben.“

13. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 01.03.2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät

**Erste Änderung der Ausbildungsordnung
für die fakultativen studienbegleitenden Programme
Law & Language / Droit & Langue
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 30. Juli 2004**

Gemäß des § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Änderung der Ausbildungsordnung für die fakultativen studienbegleitenden Programme Law & Language / Droit & Langue (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 10/1999; S. 405). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 09. Juni 2004 die Änderung der Ausbildungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 20. Juli 2004 der Änderung zugestimmt.

Die Änderung der Ausbildungsordnung wurde am 30. Juli 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An den Programmen können teilnehmen

- (a) an der Friedrich-Schiller-Universität eingeschriebene Studierende der Rechtswissenschaften,
- (b) Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität wissenschaftlich tätig sind,
- (c) Personen, die das Erste Juristische Staatsexamen mit Erfolg abgelegt haben, sofern sie zur Zeit des Examens an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert waren.“

2. Diese Änderung der Ausbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 30. Juli 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Michael Brenner
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät